

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 Zweck der Ausbildung
- § 2 Übersicht über die Ausbildungsgänge
- § 3 Träger der Ausbildung
- § 4 Zulassung
- § 5 Anerkennung anderer Ausbildungsgänge
- § 6 Gültigkeitsdauer der Lizenz, Lizenzentzug
- § 7 Fortbildung, Verlängerung der Lizenz
- § 8 Ablauf und Erneuerung der Lizenz

II. DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

- § 9 Durchführung von Aus- und Fortbildungslehrgängen
- § 10 Organisationsformen

III. PRÜFUNGSBESTIMMUNGEN

- § 11 Prüfungskommission
- § 12 Zulassung zur Prüfung
- § 13 Prüfungsanforderungen
- § 14 Prüfungsergebnis
- § 15 Ausschluss, Rücktritt, Verhinderung und Versäumnis
- § 16 Wiederholung der Prüfung
- § 17 Lizenzierung
- § 18 Rechtsmittel
- § 19 Inkrafttreten

ANLAGE 1: INNERE STRUKTUR DER AUSBILDUNGSGÄNGE

- 1. Ziele der Ausbildung
Organigramm der Ausbildungswege
- 2. Struktur der Ausbildungsgänge
- 3. Gliederung nach Zielgruppen
- 4. Weitere Lizenzen

Trainerordnung

Stand 11 / 1999

Inhaltsverzeichnis



ANLAGE 2: ANERKENNUNG ANDERER AUSBILDUNGEN

- 1. Zweck**
- 2. Zuständigkeiten**
- 3. Bestimmungen**
- 4. Einzelbestimmungen**

ANLAGE 3: WEITER- UND FORTBILDUNG

- 1. Weiterbildung und Fortbildung**
- 2. Ziele der Weiter- und Fortbildung**
- 3. Struktur von Fortbildungen**
- 4. Als Fortbildung nicht anerkannt werden ...**

VORWORT

Die Trainerordnung des BWBV orientiert sich an den Rahmenrichtlinien des Deutschen Sportbundes, der Trainerordnung des DBV vom 08.06.1991 und den Richtlinien zur Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern im Sport in Baden-Württemberg, genehmigt vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport am 01.01.1992.

Die Bezeichnung Trainer schließt männliche und weibliche Trainer ein.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck der Ausbildung

Der Leistungsstand eines Verbandes hängt in der Talentsichtung und -förderung, der Betreuung der Auswahlkader, der Betreuung und Initiierung des Freizeit- und Breitensports bis zur Unterstützung und Betreuung des Schulsports, weitgehend von der Qualität der Sport-Mentoren, Fachübungsleiter, Trainer, Lehrwarte und Lehrer in den Verbänden, Vereinen, Trainingsstützpunkten und Schulen ab. Deshalb ist der Aus- und Fortbildung qualifizierter Mitarbeiter/innen in allen Bereichen besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Die Trainerordnung (TO) des BWBV soll hierzu die ordnungsrechtlichen und inhaltlichen Voraussetzungen schaffen.

§ 2 Übersicht über die Ausbildungsgänge

Lizenzstufe	Bezeichnung	Ausbildungs- umfang *1)	Maximale Ausbildungsdauer *2)
Lizenzvorstufe	Sport-Mentor *3)	40 UE	12 Monate
	Trainer-Assistent	40 UE	12 Monate
1. Lizenzstufe	Übungsleiter F *4)	120 UE	18 Monate
	Trainer C	120 UE	18 Monate
2. Lizenzstufe	Trainer B	210 UE	16 Monate
3. Lizenzstufe	Trainer A	330 UE	24 Monate

- *1) Mindestanzahl von Unterrichtseinheiten (UE) inklusive Prüfungen (nach den Rahmenrichtlinien des DSB).
- *2) Zeitraum, in dem die Ausbildung absolviert sein soll.
- *3) Die Absolventen der Mentorenlehrgänge, die in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport an den Schulen eingesetzt werden können, werden zu **Sport-Mentoren** ernannt.
- *4) Mitarbeiter, die für Ziele, Inhalte, Methoden und pädagogische Gestaltung der sportpraktischen Vermittlung und Betreuung verantwortlich sind, werden als **Übungsleiter "F"** oder **Trainer "C"** bezeichnet.

Die Tätigkeit des **Übungsleiters "F"** bezieht sich vornehmlich auf den **Fachbereich Badminton**. Er ist verantwortlich für die sportpraktische Vermittlung innerhalb der jeweiligen Sportart und Gestaltung des Übungsbetriebs.

Die Tätigkeit des **Trainers "C"** bezieht sich vornehmlich auf den Bereich des **Wettkampf- und Leistungssports**. Er ist verantwortlich für die sportpraktische Vermittlung und Betreuung sowie für die Planung, Organisation und Kontrolle von Training und Wettkampf.

§ 3 Träger der Ausbildung

(1) Träger der Ausbildung ist der BWBV in den von der Trainerordnung des DBV delegierten Bereichen und in den besonderen Ausbildungen in Baden-Württemberg, die in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport durchgeführt werden.

(2) Grundlage für die Durchführung delegierter Ausbildungen bleibt die DBV-TO.

(3) Ausbildung und Abnahme der Prüfung zur Erlangung einer Lizenz als Übungsleiter F, Trainer C und Trainer B hat der DBV auf den BWBV übertragen. Die Ausbildung zum Trainer-Assistenten und Sport-Mentor sind spezielle Regelungen des BWBV.

(4) Die Ausbildung zum Trainer A liegt weiterhin ausschließlich in der Zuständigkeit des DBV.

§ 4 Zulassung zur Ausbildung

(1) Voraussetzungen für die einzelnen Lizenzstufen

Lizenzvorstufe: Trainer-Assistent, Sport-Mentor

- | | |
|-----------------------|--|
| 1. Trainer-Assistent: | Mindestens Vollendung des 15. Lebensjahres |
| Sport-Mentor: | Mindestens Vollendung des 15. Lebensjahres |

2. Vorkenntnisse im Sportspiel Badminton
3. Trainer-Assistent: Mitglied eines Vereins
Sport-Mentor: Mitglied einer Schule in BW
4. Trainer-Assistent: Schriftliche Anmeldung gemäß der jeweiligen Ausschreibung
Sport-Mentor: Schriftliche Meldung über die Schule an das jeweilige Oberschulamt

1. Lizenzstufe: Übungsleiter F und Trainer C

1. Mindestens Vollendung des 16. Lebensjahres
2. Vorkenntnisse im Sportspiel Badminton
3. Mitgliedschaft bei einem, dem BWBV angeschlossenen Badminton-Verein
4. Schriftliche Anmeldung gemäß der jeweiligen Ausschreibung

2. Lizenzstufe: Trainer B

1. Besitz der gültigen Lizenz als Trainer C
2. Mitgliedschaft bei einem, dem DBV-Landesverband angeschlossenen Badminton-Verein
3. Nachweis über eine mindestens 2-jährige Tätigkeit als Trainer, davon mindestens 12 Monate nach Erwerb der Lizenz als Trainer C
4. Schriftliche Anmeldung gemäß der jeweiligen Ausschreibung

3. Lizenzstufe: Trainer A

1. Besitz der gültigen Lizenz als Trainer B
2. Mindestens Vollendung des 20. Lebensjahres
3. Nachweis über eine mindestens 2-jährige Tätigkeit als Trainer, davon mindestens 8 Monate selbständige Tätigkeit nach Erwerb der Lizenz als Trainer B im Verein, Verband bzw. Lehrtätigkeit im Fach Badminton an Hochschulen
4. Mitgliedschaft bei einem, dem DBV-Landesverband angeschlossenen Badminton-Verein
5. Schriftliche Anmeldung gemäß den Festlegungen der jeweiligen Ausbildungsausschreibung.

(2) Das Präsidium des DBV kann für Trainer A, der BWBV kann für Übungsleiter F, Trainer C und Trainer B, in besonderen Einzelfällen Ausnahmen von den in Absatz (1) geforderten Voraussetzungen zulassen.

§ 5 Anerkennung anderer Ausbildungslehrgänge

(1) Die Anerkennung von Teilgebieten der Ausbildung oder der Gesamtausbildung Übungsleiter oder Trainer ist auf Antrag für Studierende und Absolventen sportpädagogischer Ausbildungsinstitutionen, wie Sporthochschulen, Sportzentren der Universitäten, Institute für Leibesübungen der Universitäten u.a. möglich.

(2) Die Anerkennung von Teilgebieten der Ausbildung oder der Gesamtausbildung zum Trainer B ist nur auf Antrag des Bewerbers über den BWBV an den DBV Ausschuss für Lehre und Ausbildung möglich.

(3) Die Anerkennung regelt Anlage 2 der TO.

(4) Ausnahmen kann der Lehrausschuss des BWBV im Einzelfall und in seinem Zuständigkeitsbereich auf Antrag zulassen.

§ 6 Gültigkeitsdauer der Lizenz, Lizenzentzug

(1) Die Gültigkeit einer Lizenz beginnt mit dem Datum, an dem der letzte Prüfungsteil erfolgreich absolviert wurde.

(2) Der Sport-Mentor verliert seinen Titel mit Verlassen der Schule.

(3) Der Trainer-Assistent verliert seinen Titel mit dem Bestehen einer höherwertigen Übungsleiter- oder Trainer-Ausbildung, spätestens nach vier Jahren.

(4) Die Lizenz als Übungsleiter F und Trainer C ist vier Jahre gültig

(5) Die Lizenz für Trainer B ist 3 Jahre und für Trainer A 2 Jahre gültig.

(6) Die Verlängerungszeiträume der Lizenzen sind im § 7 geregelt, wobei die Ablaufzeiten der jeweiligen Gültigkeiten auf den 31.12. eines Jahres festzusetzen sind.

(7) Der BWBV kann Lizenzen entziehen, wenn der Lizenzinhaber schwerwiegend gegen Satzung, Ordnungen und Bestimmungen des BWBV schuldhaft verstößt oder seine Stellung missbraucht.

§ 7 Fortbildung, Verlängerung der Lizenz

(1) Mit dem Erwerb einer Lizenz ist der Ausbildungsprozess nicht abgeschlossen. Die Fortbildung ist Pflicht für jeden Trainer. Fortbildungsmaßnahmen werden vom BWBV nach Bedarf angeboten.

(2) Damit eine Lizenz verlängert werden kann, muss die Teilnahme an Maßnahmen, die der Fortbildung dienen, im vorgeschriebenen Umfang nachgewiesen werden.

(3) Fortbildungsumfang, Verlängerungszeiträume

Lizenzstufe	Fortbildungsumfang	Verlängerungszeitraum
Trainer-Assistent	15 UE	4 Jahre
1. Lizenzstufe	15 UE	4 Jahre
2. Lizenzstufe	15 UE	3 Jahre
3. Lizenzstufe	15 UE	2 Jahre

(4) Als Organisationsformen sind die in § 10 genannten Lehrgangsformen möglich.

(5) Die Zulassung zu Fortbildungen erfolgt in der Reihenfolge des Meldeeinganges. Der zeitliche Abstand zum Ablaufdatum der Gültigkeit einer Lizenz wird dabei berücksichtigt.

(6) Fortbildungsveranstaltungen müssen spätestens im Jahr des Lizenzablaufs durchgeführt werden.

(7) Voraussetzung für die Verlängerung einer Lizenz ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Fortbildungsveranstaltungen.

(8) Der BWBV kann anderweitig besuchte Fortbildungsveranstaltungen auf Antrag als gültige Fortbildungsmaßnahme anerkennen. Die Entscheidungen hierzu trifft der Lehrausschuss.

§ 8 Ablauf und Erneuerung der Lizenz

(1) Bei Nichterfüllung der Fortbildungsfristen verliert eine Lizenz am Ende des Kalenderjahres mit dem Lizenzablauf ihre Gültigkeit.

(2) Verantwortlich für die Beachtung der Fortbildungsfristen ist der Lizenzinhaber selbst.

(3) Der BWBV überwacht die Gültigkeiten ausgegebener Lizenzen.

(4) Wurde eine Lizenz nicht turnusgemäß verlängert und ist somit abgelaufen, ist für eine Verlängerung nicht das Datum der Fortbildung, sondern das Datum der letzten Gültigkeit verbindlich.

(5) Ist eine Lizenz bereits länger als vier Jahre ungültig, wird sie bei Besuch einer Fortbildung für ein Jahr bis zum 31. Dezember verlängert. Eine weitere Fortbildung innerhalb des nächsten Jahres ermöglicht dann eine Verlängerung für vier Jahre.

(6) Der BWBV kann in besonders gelagerten Einzelfällen Ausnahmen zulassen. Die Entscheidung darüber trifft der Lehrausschuss.

II. DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

§ 9 Durchführung von Aus- und Fortbildungslehrgängen

(1) Aus-, Fort- und Weiterbildungslehrgänge werden vom BWBV im Rahmen seiner Zuständigkeit organisiert und durchgeführt. Mitglieder des DBV-Ausschusses für Lehre und Ausbildung haben zu allen vorstehend aufgeführten Veranstaltungen Zutritt.

(2) Die Ausbildungs-, Prüfungs- und Fortbildungslehrgänge für Trainer A werden ausschließlich vom DBV organisiert und durchgeführt.

(3) Die Ausschreibungen der Lehrgänge sind rechtzeitig im zuständigen amtlichen Organ des BWBV zu veröffentlichen.

(4) Die Kosten für Lehrgänge regelt die Finanzordnung des BWBV.

(5) Die Kosten für Lehrgänge zum Trainer A regelt der DBV.

§ 10 Organisationsformen

Mögliche Organisationsformen sind:

1. Abendlehrgänge,
regelmäßig über einen längeren Zeitraum: je Abend mindestens 3 UE
2. Wochenabendlehrgänge: je Woche (Mo-Fr) mindestens 15 UE
3. Wochenendlehrgänge: mindestens 15 UE

-
- | | |
|---|--|
| 4. Tageslehrgänge: | mindestens 7,5 UE |
| 5. Wochenlehrgänge: | mindestens 40 UE |
| 6. Fernstudium: | Nach Erstellung von Unterrichtsmaterialien teilweise möglich (geplant) |
| 7. Alle Lehrgangsformen können auch miteinander kombiniert werden.
Eine Unterrichtseinheit umfasst 45 Minuten. | |

In der Regel werden alle Lehrgänge zentral an den Sportschulen des Landes BW durchgeführt.

Dezentrale Lehrgänge sind in Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung hierüber trifft der Lehrausschuss.

III. PRÜFUNGSBESTIMMUNGEN

§11 Prüfungskommission

(1) Die Prüfungen werden vor einer Prüfungskommission abgelegt. Die Prüfungskommission entscheidet über den Prüfungserfolg und über alle Fragen, die die Prüfung betreffen.

(2) Die Ernennung der Prüfungskommission und Bestimmungen ihres Vorsitzenden für Ausbildungen des BWBV obliegt dem zuständigen Gremium des BWBV.

(3) Die Prüfungskommission besteht mindestens aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern (ggf. Ersatzbeisitzern). Diesem Gremium muss ein Badminton-Trainer des BWBV angehören.

§ 12 Zulassung zur Prüfung

(1) Zulassungsvoraussetzungen:

1.1 Sport-Mentor und Trainer-Assistenten

- a) Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme von 40 Übungseinheiten.

1.2 Übungsleiter F und Trainer C

- a) Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am gesamten Ausbildungsprogramm
- b) Bestandene Abschlussprüfung
- c) Sonstige Unterlagen: Erste-Hilfe-Nachweis und ein Passbild.

1.3 Trainer B

- a) Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am gesamten Ausbildungsprogramm
- b) Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Schiedsrichterlehrgang
- c) Ein Praktikum unter der Leitung eines Badminton-Trainers A, eventuell erfahrenen Badminton-Trainer B, im Gesamtumfang von mindestens 20 UE.

1.4 Trainer A

- a) Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am gesamten Ausbildungsprogramm.

(2) Eine Befreiung von der Teilnahme am Ausbildungsprogramm kann grundsätzlich nicht gewährt werden. Für Sportlehrer mit Staatsexamen gelten die Bedingungen der Anlage 2 der TO. Begründete Ausnahmen bedürfen für Ausbildungslehrgänge der Lizenzvorstufe, der 1. und 2. Lizenzstufe der Zustimmung des BWBV-Lehrausschusses.

§ 13 Prüfungsanforderungen

(1) Die Prüfungen zum Abschluss von Ausbildungslehrgängen sind als praxisorientierte Lernerfolgskontrollen durchzuführen.

(2) Die Prüfung zum Sport-Mentor und Trainer-Assistenten besteht aus folgenden Teilen:

2.1 Durchführung einer praxisorientierten Lehrprobe zu Übungszwecken.

2.2 Es wird die Fähigkeit begutachtet, grundlegende badmintonspezifische Lauf- und Schlagtechniken zu demonstrieren.

(3) Die Prüfung zum Übungsleiter F und zum Trainer C besteht aus folgenden Teilen:

3.1 Überprüfung der Lehrbefähigung im Rahmen eines Lehrversuches. Der Kandidat arbeitet zu einem vom Prüfer gestellten Thema eine Trainingseinheit aus und führt daraus einen zwanzigminütigen Lehrversuch durch. Die schriftliche Ausarbeitung der Trainingseinheit ist vor Beginn der Prüfung vorzulegen.

3.2 Einer 2-stündigen schriftlichen Prüfung (fachspezifisch und fachübergreifend) aus den Inhalten der Ausbildung zum Übungsleiter F und Trainer C.

3.3 Der Überprüfung der Fähigkeit, grundlegende badmintonspezifische Lauf- und Schlagtechniken demonstrieren zu können.

3.4 Eine zusätzliche mündliche Prüfung ist bei Bedarf möglich.

(4) Die Prüfung zum Trainer B besteht aus folgenden Teilen:

4.1 Demonstration der wichtigen badmintonspezifischen Lauf- und Schlagtechniken und Nachweis zuverlässiger Schlagsicherheit und Zuspielfähigkeit im Rahmen von Komplexübungen.

4.2 Ausgewählte Kenntnisse aus den Inhalten der Ausbildung zum Trainer C und Trainer B, entnommen aus den Ausbildungshandbüchern, in Form einer mindestens 2-stündigen schriftlichen Prüfung.

(5) Die Prüfung zum Trainer A regelt der DBV.

§ 14 Prüfungsergebnis

(1) Die Prüfung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Die Ergebnisse können zusätzlich benotet werden.

(2) Über den Prüfungserfolg entscheidet die Prüfungskommission. Das Prüfungsergebnis wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission festgestellt und mitgeteilt.

(3) Bei allen Lizenzstufen ist die Prüfung "nicht bestanden", wenn der Kandidat einen Prüfungsteil nicht besteht.

(4) Bei allen Lizenzstufen ist außer den im Absatz (3) genannten Kriterien eine Prüfung „nicht bestanden“, wenn der Kandidat

- a) von der Prüfung ausgeschlossen wurde oder
- b) einen Termin nicht wahrnimmt und nicht nachweisen kann, dass er das Versäumnis nicht zu vertreten hat oder
- c) einen Prüfungsteil abbricht und nicht nachweisen kann, dass er das Versäumnis nicht zu vertreten hat.

§ 15 Ausschluss, Rücktritt, Verhinderung und Versäumnis

(1) Ordnungswidriges Verhalten

1.1 Vor Beginn der Prüfung sind die Kandidaten/innen über die Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens zu belehren.

1.2 Ordnungswidriges Verhalten des Kandidaten während der Prüfung, insbesondere eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch, kann den Ausschluss des Kandidaten von diesem Prüfungsteil zur Folge haben.

In schwerwiegenden Fällen gilt die Prüfung als "nicht bestanden". In weniger schweren Fällen kann die Prüfungskommission die Wiederholung des betreffenden Prüfungsteiles anordnen.

Über das ordnungswidrige Verhalten und über die Entscheidung ist eine Niederschrift anzufertigen und von der Prüfungskommission zu unterzeichnen. Den Termin für die Wiederholung der Prüfung bzw. des Prüfungsteiles bestimmt die Prüfungskommission.

(2) Erkrankung, Versäumnis

- 2.1 Ein Kandidat, der sich krank fühlt und deswegen einen Prüfungstermin nicht wahrnehmen kann, muss seinen Rücktritt spätestens unmittelbar vor Beginn des jeweiligen Prüfungsteils erklären. Er hat innerhalb von 5 Tagen ein ärztliches Attest vorzulegen bzw. abzusenden (Poststempel gilt).
- 2.2 Ein Kandidat, der aus anderen Gründen einen Termin nicht wahrnimmt, muss unverzüglich nachweisen, dass er das Versäumnis nicht zu vertreten hat.
- 2.3 Die Prüfungskommission setzt für den Kandidaten, der die Prüfung nicht antreten konnte oder unterbrechen musste, neue Termine fest. Neue Aufgaben sind unter Beachtung einer angemessenen Frist zu stellen.
- 2.4 Ohne ausreichenden Grund versäumte Prüfungsteile sind als „nicht bestanden“ zu werten. Das gleiche gilt für vom Kandidaten abgebrochene Prüfungsteile, falls die bis zum Abbruch gezeigte Leistung nicht als „bestanden“ gewertet werden kann.

§ 16 **Wiederholung der Prüfung**

(1) Ist die Prüfung oder sind Prüfungsteile "nicht bestanden", erhält der Kandidat **einmal** Gelegenheit zur Wiederholung.

(2) Die Wiederholung der Prüfung oder von Prüfungsteilen muss in einem angemessenen Zeitraum nach der "nicht bestandenen" Prüfung von der Prüfungskommission angesetzt werden.

(3) Prüfungsteile, die bei der ersten Prüfung mit Erfolg absolviert wurden, müssen nicht wiederholt werden.

(4) Die Prüfungskommission entscheidet, ob nach einer "nicht bestandenen" Wiederholungsprüfung die gesamte Ausbildung oder nur Teile davon zu wiederholen sind.

§ 17 Lizenzierung

(1) Erfolgreiche Absolventen der einzelnen Ausbildungsstufen erhalten ein Zertifikat bzw. eine Lizenz, die dem Bewerber umgehend zuzuleiten ist. Darin wird die Zulassung beurkundet, als Mentor, Trainer-Assistent, Übungsleiter F bzw. Trainer der erworbenen Lizenzstufe tätig zu sein.

(2) Absolventen der Ausbildung zum Sport-Mentor erhalten ein Zertifikat des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport des Landes BW. Absolventen der Ausbildung zum Trainer-Assistenten erhalten ein Zertifikat des BWBV.

(3) Absolventen der Ausbildung zum Übungsleiter F und Trainer C erhalten die Lizenz des Deutschen Sportbundes, ausgestellt vom BWBV bzw. vom Landessportbund. Sie ist im gesamten Bundesgebiet gültig und als Fachlizenz maßgebend für die Gültigkeit einer eventuell zusätzlich ausgestellten Lizenz eines anderen Landesverbandes.

(4) Absolventen der Ausbildung zum Trainer B erhalten die Lizenz des Deutschen Sportbundes, ausgestellt vom DBV, auf Antrag des BWBV. Sie ist im gesamten Bundesgebiet gültig. Als weiterführende Fachlizenz ist sie maßgebend für die Gültigkeit einer Lizenz nach Absatz (3), sofern diese, bzw. eine eventuell zusätzlich ausgestellte Lizenz eines Landesverbandes, zur Abrechnung von Bezuschussungen erforderlich ist.

(5) Absolventen der Ausbildung zum Trainer A erhalten die Lizenz des Deutschen Sportbundes, ausgestellt vom DBV. Sie ist im gesamten Bundesgebiet gültig. Als weiterführende Fachlizenz ist sie maßgebend für die Gültigkeit einer Lizenz nach Absatz (3), sofern diese, bzw. eine eventuell zusätzlich ausgestellte Lizenz eines Landesverbandes, zur Abrechnung von Bezuschussungen erforderlich ist.

(6) Der Antrag zur Ausstellung einer Lizenz muss enthalten:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, vollständige Anschrift, Nachweis über ordnungsgemäße Durchführung von Ausbildung und bestandener Prüfung, Datum des letzten bestandenen Prüfungsteiles.

(7) Der Lizenzinhaber ist verpflichtet, Veränderungen aus den Angaben nach Absatz (5), auch den Wechsel in einen anderen DBV-Landesverband, unverzüglich der lizenzverwaltenden Stelle des DBV oder BWBV mitzuteilen.

§ 18 Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Prüfungskommission

(1) Gegen Entscheidungen der Prüfungskommission, das Nichtbestehen oder den Ausschluss von Prüfungen betreffend, kann Beschwerde eingelegt werden.

(2) Beschwerden sind binnen einer Frist von 2 Wochen nach Bekanntgabe des negativen Prüfungsergebnisses einzulegen.

(3) Beschwerden gegen Prüfungsentscheidungen sind beim BWBV-Verbandsgericht einzureichen. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Prüfungskommission von falschen Tatsachen ausgegangen ist, die Grundsätze eines fairen Verfahrens oder allgemeine Bewertungsgrundsätze nicht beachtet hat oder sich von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

(4) Soweit sich die Beschwerde gegen eine Prüfungsentscheidung für Trainer A richtet, ist der DBV zuständig. Der weitergehende Verfahrensweg richtet sich nach der Rechtsordnung des DBV.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Trainerordnung wurde vom BWBV-Präsidium am 27.11.1999 beschlossen und tritt nach Veröffentlichung in Kraft.

ANLAGE 1 zur Trainerordnung:

INNERE STRUKTUR DER AUSBILDUNGSGÄNGE

1. Ziele der Ausbildung

Die Ausbildung der Übungsleiter und Trainer hat drei Ziele:

- Verbesserung quantitativer und qualitativer Perspektiven der Aus-, Weiter- und Fortbildung von Übungsleitern und Trainern. Damit verbunden ist auch eine Festigung der Position dieser ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter.
- Aufbereitung und Vermittlung von Wissen und Können, um Übungsleitern und Trainern optimale Betreuung, sowohl im Breitensport wie im Leistungs- und Hochleistungsbereich zu ermöglichen,
- Professionalität und Hauptamtlichkeit im Trainerwesen, um den sportlichen Anforderungen gerecht zu werden.

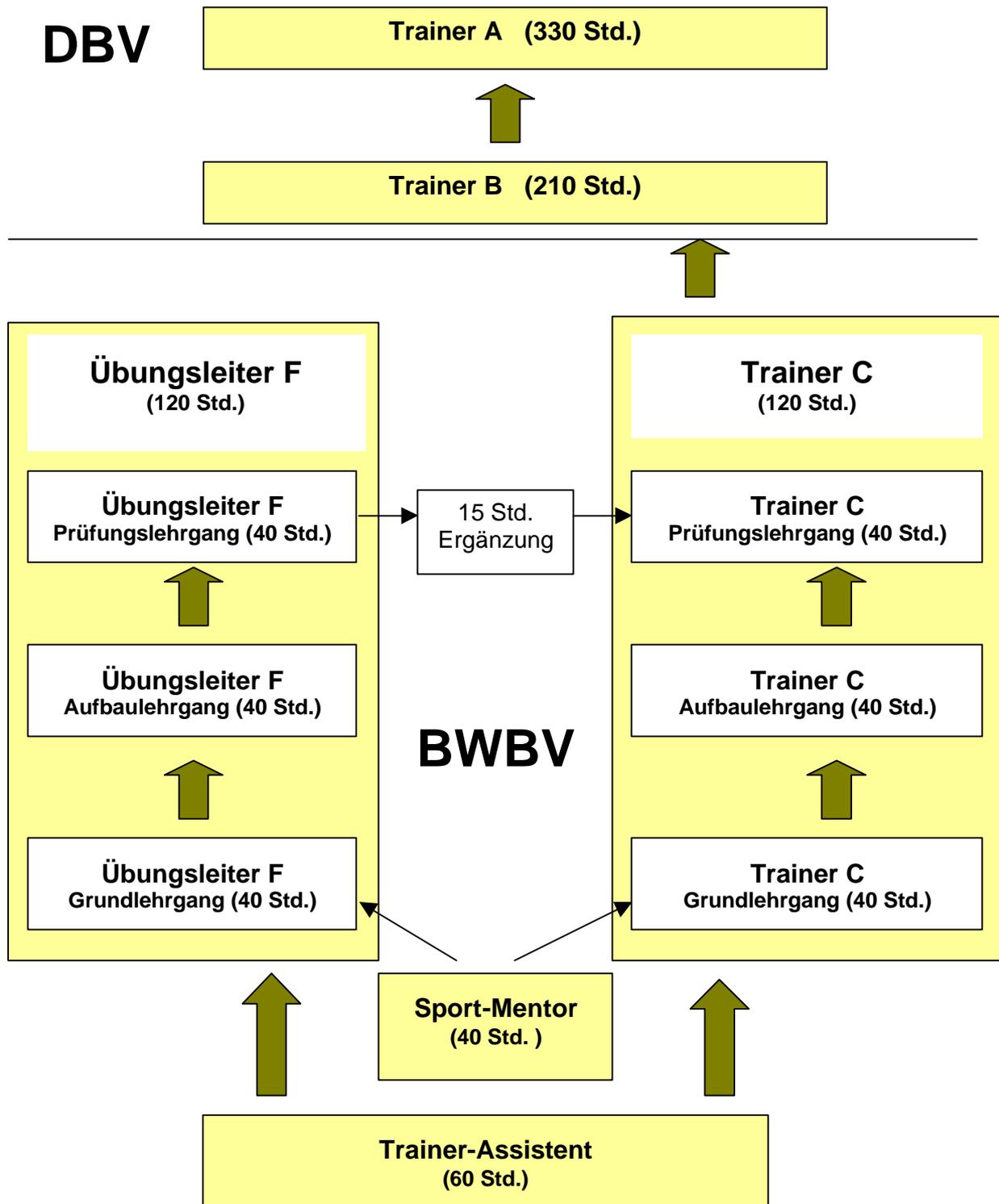
Trainerordnung

Stand 11 / 1999

Seite 14



Organigramm der Ausbildungswege



2. Struktur der Ausbildungsgänge

Die Struktur der Lizenzausbildung ist in der TO festgelegt. Siehe Skizze „Organigramm“.

(1) Mentorenausbildung

Die Ausbildung zum Sport-Mentor umfasst sportartübergreifende und sportartspezifische Inhalte, die speziell auf Schüler- und Jugendgruppen zugeschnitten ist. Er ist verantwortlich für Schülergruppen an den Schulen im Bereich „Jugend trainiert für Olympia“, Arbeitsgemeinschaften, Sportwettkämpfen usw. Er unterstützt dabei einen verantwortlichen Lehrer der Schule. Es ist nicht Sinn der Ausbildung, die Sportlehrer an den Schulen zu ersetzen. Die Schüler sollten sich besonders für die Führung von Kindern und Jugendlichen eignen.

(2) Assistentenausbildung

Die Tätigkeit des Assistenten ergibt sich aus dem großen Bedarf an Übungsleitern unserer Vereine und den damit verbundenen großen Gruppen im Übungsbetrieb. Außerdem soll der Assistent nach seiner Ausbildung Erfahrungen in der Praxis mit Sportgruppen gewinnen und sich für die weitere Ausbildung orientieren, ob er Übungsleiter F oder Trainer C werden will.

(3) Übungsleiterausbildung

Die Tätigkeit des Übungsleiters "F" bezieht sich vornehmlich auf den Bereich des sportartspezifischen Sports. Er ist verantwortlich für die sportpraktische Vermittlung innerhalb der jeweiligen Sportart und Gestaltung des Übungsbetriebs im unteren Leistungsbereich (breitensportlicher Aspekt).

Die Ausbildungen zum Übungsleiter F und Trainer C überschneiden sich. Die Zielgruppen sind jedoch verschieden. Aus dieser Zielrichtung ergeben sich auch die Anforderungen im sportspezifischen Bereich Badminton.

(4) Trainerausbildung

Die Tätigkeit des Trainers C bezieht sich vornehmlich auf den Bereich des Wettkampf- und Leistungssports. Er ist verantwortlich für die sportpraktische Vermittlung und Betreuung sowie für die Planung, Organisation und Kontrolle von Training und Wettkampf. (wettkampforientiert) Es werden Ansprüche an die Demonstrationsfähigkeit gestellt.

Die Tätigkeit des Trainers B besteht im Aufbautraining des Nachwuchsbereiches und im Training von Leistungsmannschaften auf mittlerer bis höherer Wettkampfebene. Die Demonstrationsfähigkeit erhält bei der Ausbildung einen hohen Stellenwert.

3. Gliederung nach Zielgruppen

Im Aufbaulehrgang kann eine lebensalterbezogene Differenzierung erfolgen.

Es bietet sich eine Einteilung in

- Kinder und Jugendliche (K/J) und
- Erwachsene und Ältere (E/Ä) an.

4. Weitere Lizenzen

Es gibt noch weitere Lizenzen im Rahmen der DSB Rahmenrichtlinien, die aber vom BWBV nicht ausgebildet werden. (Übungsleiter Ü, Übungsleiter P, Jugendleiter vom WLSB, Organisationsleiter usw.)

ANLAGE 2 zur Trainerordnung:

ANERKENNUNG ANDERER AUSBILDUNGEN

1. Zweck

Die Trainerordnung des BWBV sieht in § 5 Möglichkeiten für die Anerkennung von Ausbildungen anderer Institutionen vor. Die Anlage 2 soll Entscheidungshilfen für die Anerkennung bieten.

2. Zuständigkeiten

- Die Anerkennung anderer Ausbildungen für die Übungsleiter F- und Trainer C-Ausbildung liegt beim BWBV.
- Die Anerkennung anderer Ausbildungen für die Trainer B-Ausbildung liegt beim DBV. Die Antragstellung erfolgt über den BWBV.
- Die Anerkennung anderer Ausbildungen für die Trainer A-Ausbildung liegt beim DBV. Anerkennung externer Ausbildungen ist ausgeschlossen.

3. Bestimmungen

Die Anerkennung zum Sport-Mentor durch den BWBV ist generell nicht möglich, da das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport an der Ausbildung, Finanzierung und dem Einsatz des Sport-Mentors beteiligt ist.

Anerkennung der Lizenzen zum Assistenten, Übungsleiter F und Trainer C unterliegt der Entscheidung der Organe des BWBV.

Bei der Anerkennung von Lizenzen ist die fachkompetente Ausbildung externer Institute, die persönliche Eignung des Bewerbers und der Einsatz für den BWBV und seiner Vereine zu berücksichtigen. Die Richtlinien zur Aus- und Fortbildung in Baden-Württemberg sehen die Einbeziehung der Institute für Sportwissenschaft in die Aus- und Fortbildung extra vor (siehe Richtlinien des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport).

Die sportartspezifische Kompetenz des Bewerbers ist für die Einschätzung der Lizenzverleihung ausschlaggebend.

4. Einzelbestimmungen

In der Regel ist eine Anerkennung in den angegebenen Lizenzen möglich, wenn die angegebenen Bedingungen erfüllt sind.

(1) Voraussetzungen der Anerkennung zum Trainer-Assistenten:

Die Anerkennung anderer Ausbildungen zum Trainerassistenten wird nach Berücksichtigung des Einzelfalles durch den Lehrausschuss ausgesprochen.

(2) Die Anerkennung anderer Ausbildungen zum Übungsleiter F wird nach Berücksichtigung des Einzelfalles durch den Lehrausschuss ausgesprochen.

(3) Voraussetzungen der Anerkennung zum Trainer C

3.1 Unter folgenden Bedingungen können Sportstudenten die Anerkennung zum Trainer C erlangen:

1. Sportstudenten mit erstem Staatsexamen
2. Schwerpunktfach Badminton mit Angabe der Semesterwochenstunden
3. Abschlussprüfung (Testat) im Schwerpunktfach
4. Bestätigung eines Trainers des BWBV über die fachspezifischen Fähigkeiten des Bewerbers oder Nachweis der Spielstärke in Ranglistenturnieren oder im Spielbetrieb des BWBV.
Die Qualifikation ist durch entsprechende Bescheinigungen zu belegen.

3.2 Unter folgenden Bedingungen können Sportlehrer die Anerkennung zum Übungsleiter F und Trainer C erlangen:

1. Staatsexamen in Sportwissenschaften (damit wird die Fachkompetenz für Sportunterricht vorausgesetzt)
2. Schwerpunktfach Badminton während des Studiums oder Fortbildung in Badminton über einen Wochenlehrgang oder zwei Halbwochenlehrgänge oder mindestens drei Wochenendlehrgänge
3. Durchführung der Lehrgänge von einem qualifizierten Trainer des BWBV oder einem Lehrer mit Lizenz
4. Bestätigung über die fachspezifischen Fähigkeiten des Bewerbers durch einen Trainer des BWBV oder Nachweis der Spielstärke in Ranglistenturnieren oder im Spielbetrieb des BWBV

Es ist sinnvoll mit den Lehrern der Schwerpunktausbildung an den Universitäten eng zusammen zu arbeiten, um die Inhalte der Ausbildung abzustimmen.

Gleiches gilt für die Fortbildung der Sportlehrer.

Ideal wäre es, die Fortbildung von ausgebildeten Trainern des BWBV und gleichzeitig Sportlehrern durchführen zu lassen.

ANLAGE 3 zur Trainerordnung:

WEITER- UND FORTBILDUNG

1. Weiterbildung und Fortbildung

Der Terminus „Weiterbildung“ wird verwendet, wenn eine Höherqualifikation einer bestehenden Lizenzstufe angestrebt wird.

Der Terminus „Fortbildung“ wird verwendet, wenn die Fortbildung innerhalb einer Lizenzstufe angestrebt wird, z. B. zur Verlängerung einer Lizenzgültigkeit oder zur Auffrischung des Wissensstandes.

2. Ziele der Weiter- und Fortbildung

(1) Mit dem Erwerb einer Lizenz kann der Ausbildungsprozess nicht abgeschlossen sein. In einer in sich geschlossenen Struktur von Aus-, Weiter- und Fortbildung kommt insbesondere der Fortbildung eine besondere Bedeutung zu. Sie muss für alle Ausbildungsbereiche verpflichtend und kontinuierlich vorgeschrieben und angeboten werden.

(2) Didaktisch notwendig sind Weiter- und Fortbildungen wegen der zeitlichen Begrenzung der jeweiligen Ausbildungsgänge.

(3) Fachlich notwendig sind Weiter- und Fortbildungen wegen der ständig steigenden Anforderungen an die Qualifikation und zur Umsetzung wachsender wissenschaftlicher Erkenntnisse.

(4) Zusammengefasst sind die Ziele von Weiter- und Fortbildungsmaßnahmen:

- Ergänzung und Vertiefung der bisher vermittelten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten im Sinne einer Ausweitung der Qualifikation
- Aktualisierung des Informationsstandes im Sinne einer Erhöhung der Handlungskompetenz
- Erkennen und Umsetzen von Entwicklungen des Sports
- Erweiterung der Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zu einem eigenständigen Profil im Rahmen der bestehenden Ausbildungsgänge
- Erfahrungsaustausch und Kontaktaufnahme zwischen Trainerkollegen.

(5) Fortbildungsmaßnahmen müssen inhaltlich und organisatorisch so gestaltet sein, dass durch ihre Attraktivität Übungsleiter/innen und Trainer/innen zur Teilnahme motiviert werden und darüber hinaus neue Motivation für ihre weitere ehrenamtliche Tätigkeit erfahren.

3. Struktur von Fortbildungen

(1) Bestimmte Themenkreise können in den Lehrgängen verstärkt angesprochen werden,
Beispiel: spezielle Techniken usw.

Inhaltliche Vertiefungen können berücksichtigt werden,
Beispiel: Sport mit Kindern

(2) Es sind verschiedene Typen von Fortbildungen möglich:

- Rein praxisorientierte Veranstaltungen
- Veranstaltungen mit einer Mischung aus Theorie und Praxis
- Veranstaltungen rein theoretischer Art mit einer großen Zahl von Teilnehmern
Beispiel: sportmedizinische Seminare für Übungsleiter und Trainer, Seminare für Honorar-, Landes- oder Bundestrainer o.ä.
- Veranstaltungen des DBV, die sich speziell mit leistungssportlich orientierten Fachthemen befassen.
- Veranstaltungen für spezielle Berufsgruppen
Beispiel: Fortbildungen für Sportlehrer
- Externe Veranstaltungen, die für Mentoren, Assistenten, Übungsleiter Ü und F, Trainer C, Trainer B und Trainer A anererkennungsfähig sind.
Voraussetzung ist, dass die Inhalte dieser Veranstaltungen einer Fortbildung in der jeweiligen Lizenzstufe entsprechen.

Grundsätzlich gilt:

je größer der Anteil der Praxis ist, um so mehr Referenten sind notwendig. Näheres ist in der Finanzordnung des BWBV geregelt.

4. Als Fortbildung nicht anerkannt werden...

- Maßnahmen, die den Ausbildungsinhalten der jeweiligen Lizenzstufe entsprechen, also keinen fortbildenden Charakter haben.
- Maßnahmen, die im Rahmen einer eigenen Tätigkeit als Trainer/Referent geleistet werden, z. B. die Leitung von Spieler- und/oder Aus- und Fortbildungslehrgängen.

Die Entscheidung, ob Maßnahmen anerkannt werden, trifft in jedem Einzelfall der zuständige Lehrausschuss auf Antrag.